

Stempelmarke
16,00 Euro

VORLAGE

Beeidigtes Gutachten betreffend Tankstellen

(im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des D.Lh. vom 30. Oktober 2000, Nr. 39)

Die Stempelmarke kann
im virtuellen Wege oder
mittels Bezahlung
durch F24 entrichtet werden.

(DEM ANSUCHEN BEIZULEGEN)

TEXT

Der/Die Unterfertigte (Personalien, Wohnsitz, Steuerkodex, Angaben betreffend Eintragung im Berufsverzeichnis)

mit Bezug auf

- a) Angabe der Daten des Antrages der Erlaubnis;
- b) Angabe der Daten betreffend den Antrag zwecks Erteilung der Baukonzession für oben angeführtes Vorhaben;
- c) Angaben betreffend das eingereichte Projekt – siehe Punkt a) und b);
- d) Angaben betreffend das für die Erteilung der Baukonzession eingereichte technische Projekt;

bestätigt

dass die Anlage, für welche um Erlaubnis angesucht wird, sowie das diesbezügliche Projekt, folgen-den Bestimmungen entsprechen:

1. BESTIMMUNGEN DES BAULEITPLANES (anzuführen sind die Daten betreffend das Landesraumordnungsgesetz - L.G. vom 11. August 1997, Nr. 13 und die entsprechende Durchführungsverordnung, genehmigt mit D.Lh. vom 23. Februar 1998, Nr. 5 sowie andere Bestimmungen im Bereich Raumordnung für das zutreffende Einzugsgebiet – z.B. BLP Daten anführen);
2. BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZES bzw. dass das zutreffende Areal keiner Einschränkung unterworfen ist;
3. BESTIMMUNGEN IM BEREICH BRANDSCHUTZ (L.G. vom 16. Juni 1992, Nr. 18 und entsprechende Durchführungsverordnung genehmigt mit D.Lh. vom 23. Juni 1993, Nr. 20) und SANITÄT;
4. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE STRASSENVERKEHRSSICHERHEIT (Gesetzesdekret Nr. 285/1992 – Neuer Straßen-Kodex und D.P.R. Nr. 495/1992 – Durchführungsverordnung des Neuen Straßenkodexes);
5. UMWELTSCHUTZBESTIMMUNGEN (L.G. vom 18. Juni 2002, Nr. 8 – „Bestimmungen über die Gewässer“ und entsprechende Durchführungsverordnung genehmigt mit D.Lh. vom 21. Januar 2008, Nr. 6; D.Lh. vom 26. Februar 1996, Nr. 11 – Durchführungsverordnung über Tankstellen: „Vorrichtung zur Gasrückführung an Tankstellen“; Gesetzesdekret Nr. 95/1992 und Dekret des Industrieministers Nr. 392/96 betreffend die Beseitigung von Altölen – Maßnahmen zur Vermeidung von Vergießung im Falle von Lagerung von Batterien bzw. Sammlung von Altölen; L.G. vom 25. Juli 1970, Nr. 16, betreffend den Landschaftsschutz und entsprechende Durchführungsverordnung, genehmigt mit D.Lh. vom 22. Oktober 2007, Nr. 56);
6. STEUERBESTIMMUNGEN: anzuführen sind Standort der Tanks, der Zapfsäulen, des Schmieröllagers, der Verlauf der Rohrleitungen betreffend Gasrückführung; zu erklären ist auch, dass die Tanks und die entsprechenden Zuflussröhre der verschiedenen Produkte getrennt verlaufen; weiters ist zu bestätigen, dass jeder Tank über die Eichungstabelle, Schild mit Produktangabe und Meterstab verfügt (Gesetzesdekret Nr. 504/95);
7. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND LANDESRICHTLINIEN FÜR TANKSTELLEN (anzuführen sind der Artikel 16 des L.G. vom 17. Februar 2000, Nr. 7, das D.Lh. vom 30. Oktober 2000, Nr. 39, der Beschluss der Landesregierung vom 8. April 2002, Nr. 1162 „Landesrichtlinien zur Anpassung des Treibstoffvertriebsnetzes“).
8. EINHEITSTEXT ZUM ARBEITSSCHUTZ: gesetzesvertretende Dekret vom 9. April 2008, Nr. 81 koordiniert mit den ergänzenden Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. August 2009, Nr. 106.

Datum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unterschrift

--

NB: Die Angaben der jeweiligen Gesetzesbestimmungen sind durch einen zusammenfassenden Bericht, laut welchem die Übereinstimmung mit den jeweiligen Bestimmungen bestätigt wird, zu ergänzen.